

Berlin, 24. Januar 2018

**Herausgeber:**

Bundesverband Großhandel,  
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Telefon 030 590099-571  
Telefax 030 590099-519  
Internet: www.bga.de

**Autor:**

**Michael Alber**  
Geschäftsführer  
Volkswirtschaft und Finanzen  
michael.alber@bga.de

## STEUERN 04.2018

### **1 EU-Kommissionsvorschlag: Flexiblere Mehrwertsteuersätze, weniger Verwaltungsaufwand für Kleinunternehmen**

### **2 EuroCommerce zur Besteuerung der Digitalen Wirtschaft**

### **3 Erklärungsfrist für Körperschaftsteuererklärungen für 2017**

### **4 Ermittlung des Gebäudesachwerts nach § 190 BewG**

## **1 EU-Kommissionsvorschlag: Flexiblere Mehrwertsteuersätze, weniger Verwaltungsaufwand für Kleinunternehmen**

Die EU-Kommission hat am Donnerstag, 18. Januar 2018, vorgeschlagen, den Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Umsatzsteuersätze mehr Freiraum zu geben und für Kleinunternehmen weitere administrative Vereinfachungen zu ermöglichen.

### Umsatzsteuersätze

Bei den Umsatzsteuersätzen will die EU-Kommission die Einführung neuer reduzierter Steuersätze und eines Null-Steuersatzes zulassen. Unverändert sollen der allgemeine Mindeststeuersatz von 15 Prozent sowie die Zulässigkeit von zwei reduzierten Umsatzsteuersätzen zwischen 5 Prozent und dem allgemeinen Mindeststeuersatz bleiben. Zusätzlich zugelassen werden sollen eine Ausnahme mit einem Null-Steuersatz und ein reduzierter Umsatzsteuersatz zwischen 0 Prozent und den reduzierten Umsatzsteuersätzen.

Die bestehende Liste von Gütern und Dienstleistungen, für die reduzierte Umsatzsteuersätze angewandt werden können, wird abgeschafft. Eine neue Negativliste soll Produkte wie beispielsweise Tabak, Alkohol, Glücksspiel oder Waffen, festlegen, für die eine Ermäßigung ausgeschlossen ist. Als Maßnahme zur Sicherung der öffentlichen Einnahmen schlägt die Kommission darüber hinaus vor, dass der gewogene durchschnittliche Umsatzsteuersatz mindestens 12 Prozent in jedem Mitgliedstaat beträgt. Auch hat die EU-Kommission die Etablierung eines EU-weiten Internetportals angekündigt, das Informationen über die Umsatzsteuersätze der Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen soll.

### Kleinunternehmer

Für Kleinunternehmen hat die EU-Kommission bei der Umsatzbesteuerung vorgeschlagen, dass neben der Beibehaltung der bestehenden Regelungen für kleine Unternehmen zusätzliche Maßnahmen eingeführt werden sollen:

- ein EU-weiter Umsatzschwellenwert von 2 Million Euro, bis zu dem Vereinfachungsmaßnahmen für alle – steuerbefreiten oder nicht steuerbefreiten - Kleinunternehmen anwendbar sind;

- die Möglichkeit, dass Mitgliedstaaten alle Kleinunternehmen, die für eine Umsatzsteuerbefreiung in Frage kommen, von ihren Pflichten im Hinblick auf Registrierung, Rechnungsstellung, Aufzeichnung und Mitteilung befreien;
- einen Umsatzschwellenwert von 100.000 Euro, der Unternehmen, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind, ermöglichen würde, die Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch zu nehmen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen jedoch erst dann wirksam werden, wenn die Umstellung auf das endgültige EU-Umsatzsteuersystem erfolgt. Vorgesehen ist dies für das Jahr 2022.

In einer ersten Analyse zu den Vorschlägen ist EuroCommerce der Auffassung, dass die Ermöglichung von mehr Flexibilität für die Mitgliedstaaten bei den ermäßigten Umsatzsteuersätzen nicht zwingend zu einer Senkung der Umsatzsteuersätze führe, aber zu einer weiteren Fragmentierung in der Europäischen Union. Dadurch würde sich die heute bereits komplexe Umsatzsteuersituation noch weiter verkomplizieren, anstelle zu einer weiteren Harmonisierung führen. EuroCommerce hat weiterhin ausgeführt, dass das vorgeschlagene Internetportal für Unternehmen verlässliche und bindende Informationen beinhalten muss. Auch wenn der Handel administrative Vereinfachungen für Kleinunternehmen bei der Umsatzbesteuerung begrüßt, so EuroCommerce weiter, sehe der Vorschlag der EU-Kommission vor, nur den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, Vereinfachungsmaßnahmen einzuführen. Wenn jedoch nicht alle Mitgliedstaaten dieselben Maßnahmen verabschieden, würde kein einheitliches Level-Playing-Field geschaffen. Auch würden die komplexen Umsatzsteuerregelungen nicht nur kleine Unternehmen belasten, sondern auch große Unternehmen in den verschiedensten Mitgliedstaaten betreffen.

Der BGA wird die weitere Entwicklung der Vorschläge aufmerksam verfolgen und sich in die kommenden Diskussionen zu den Vorschlägen einbringen.

*Anlage: Vorschläge der EU-Kommission vom 18. Januar 2018 nebst ergänzenden Dokumenten*

## **2 EuroCommerce zur Besteuerung der Digitalen Wirtschaft**

In Abstimmung mit dem BGA hat der europäische Dachverband des Handels EuroCommerce zum Vorschlag der EU-Kommission für eine faire Besteuerung der digitalen Wirtschaft am 22. Januar 2018 Stellung genommen. Im Schreiben an EU-Kommissar Pierre Moscovici hat EuroCommerce auf die Einhaltung von grundlegenden Anforderungen bei der Umsetzung von kurz- und langfristigen Maßnahmen zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft hingewiesen. Auf Grund der auch im BGA bzw. dem BGA-Ausschuss Steuern und Finanzen noch nicht abgeschlossenen Diskussion um die vorgeschlagenen einzelnen steuerlichen Lösungsansätze hat auch EuroCommerce deutlich gemacht, dass es für eine abschließende Bewertung noch zu früh sein, der Handel in Europa aber darauf vertraue, dass die einzelnen Ansätze bei der Analyse und Bewertung einer detaillierten Analyse unterzogen werden.

*Anlage: Schreiben von EuroCommerce an EU-Kommissar Pierre Moscovici vom 22. Januar 2018*

### **3 Erklärungsfrist für Körperschaftsteuererklärungen für 2017**

Zur Eingabe der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft vom 1. September 2017, in der sich die Verbände unter Beteiligung des BGA wegen Erleichterungsregelungen mit Blick auf die verspätete Bereitstellung der amtlichen Schnittstellen für die Körperschaftsteuererklärungen für 2016 gewandt haben, hat das BMF informiert, dass es keinen Handlungsbedarf hierzu sieht, da die Abgabe in Papierform bis zur Bereitstellung der Schnittstelle nicht mit Nachteilen verbunden sei. Darüber hinaus beabsichtigt die Finanzverwaltung den Vorschlag, die Regelung des § 149 Abs. 3 AO in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens für Besteuerungszeiträume nach dem 31. Dezember 2017 auszuweiten, nicht aufzugreifen. Das BMF verweist darauf, dass Unternehmen im Einzelfall weiterhin die Möglichkeit haben, bei der zuständigen Finanzbehörde eine auf § 109 AO gestützte Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung zu beantragen.

*Anlage: Antwortschreiben des BMF zur Eingabe der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft vom 1. September 2017*

### **4 Ermittlung des Gebäudesachwerts nach § 190 BewG**

Das BMF-Schreiben gibt gemäß § 190 Abs. 2 Satz 4 BewG die maßgebenden Baupreisindizes zur Anpassung der Regelherstellungskosten aus der Anlage 24, Teil II., BewG bekannt, die für Bewertungsstichtage im Kalenderjahr 2018 bei Ermittlung des Gebäudesachwerts anzuwenden sind.

*Anlage: BMF-Schreiben vom 22. Januar 2018 (IV C 7 - S 3225/16/10001)*